

BUNDESSTEUERBLATT

2010 / Nr. 13

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 7. Juli 2010

IV C 4 - S 0180/07/0001 :001
2010/0490291

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

§ 61 der Abgabenordnung (AO) - Anforderungen an die Satzung eines steuerbegünstigten Vereins hinsichtlich der so genannten Vermögensbindung; Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Juli 2009 - V R 20/08 - (BStBl II 2010 S. 719)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 23. Juli 2009 - V R 20/08 - (BStBl II 2010 S. 719) Folgendes:

Dieses Urteil ist nur auf die Fälle anzuwenden, in denen die Satzung eines Vereins keine Bestimmung darüber enthält, wie sein Vermögen im Fall der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll. Eine Regelung für den Fall der Aufhebung des Vereins ist dagegen nicht erforderlich. Die entsprechende Formulierung in § 61 AO bezieht sich auf Körperschaften, für die nach den zivilrechtlichen Regelungen eine Aufhebung in Frage kommt (z. B. Stiftungen, § 87 BGB). Dies ist bei Vereinen nicht der Fall.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Dr. M i s e r a

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 28. Juli 2010

IV A 3 - S 0062/08/10007-08
2010/0563822

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

TOP 12.1 bis 12.9 der Sitzung AO II/2010

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 2. Januar 2008 (BStBl I S. 26), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 I S. 9) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der **Regelung zu § 19** wird folgende Nummer 5 angefügt:

1. "5. Das Vermögen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 bestimmt sich nach § 121 BewG. Im Fall der Beteiligung an einer Grundbesitz verwaltenden Personengesellschaft ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Belegenheit des Grundstücks maßgebend."

Folgende **Regelung zu § 20** wird neu aufgenommen:

- 2.

"AEAO zu § 20 - Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen:

In den Fällen des § 20 Abs. 3 gilt Nr. 5 zu § 19 entsprechend."

Die Nummer 5 der **Regelung zu § 30** wird wie folgt geändert:

- Der Spiegelstrich "- § 125a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit," wird durch den
- a) Spiegelstrich "- § 236 Abs. 1 und § 379 Abs. 2 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;" ersetzt.
 - b) Der Spiegelstrich "- § 14 Abs. 1a und § 153a Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung;" wird durch den Spiegelstrich "- § 14 Abs. 5 und § 153a Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung;" ersetzt.
 - c) Der Spiegelstrich "- § 643 Abs. 2 ZPO" wird gestrichen.
 - d) Der Spiegelstrich "- § 36a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung;" wird durch den Spiegelstrich "- § 36 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung;" ersetzt.

3.

Der Punkt nach dem Spiegelstrich "- § 18 Abs. 3a Bundesverfassungsschutzgesetz (vgl. auch § 51 Abs. 2 Satz 3 AO)." wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Spiegelstriche angefügt:

- "- § 2 Abs. 4 und § 8 Bundesarchivgesetz;
- § 36a Abs. 3 Wirtschaftsprüfungsordnung;
- e)
- § 64a Abs. 2 Bundesnotarordnung;
 - § 34 Abs. 2 Patentanwaltsordnung und
 - § 54 Abs. 1 Satz 4 Gerichtskostengesetz."

Die **Regelung zu § 31** wird wie folgt gefasst:

"AEAO zu § 31 - Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:

- Die Finanzbehörden sind nach § 31 Abs. 2 zur Offenbarung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, der Künstlersozialkasse und den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung nur verpflichtet, soweit die Angaben für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen benötigt werden. Die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Künstlersozialkasse haben dies bei Anfragen zu versichern.

4.

- Sozialleistungsträger sind gemäß § 12 SGB I die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden, die entsprechende Dienst-, Sach- und Geldleistungen gewähren (z. B. Sozialämter und die gesetzlichen Krankenkassen).
2. Der Begriff "Bundesagentur für Arbeit" umfasst auch den nachgeordneten Bereich, z. B. die Agenturen für Arbeit. Nicht zu den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gehören private Krankenversicherungen. Eine ständig aktualisierte Liste der auskunftsberechtigten Krankenkassen kann unter <http://www.gkv-spitzenverband.de> eingesehen werden.

- Die Finanzbehörden sind gegenüber Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung hinsichtlich freiwillig Versicherter, die
3. hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, nicht nach § 31 Abs. 2 auskunftspflichtig. Denn bei diesem Personenkreis gilt

die Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahme, sofern der Versicherte keine geringeren Einnahmen nachweist (§ 240 Abs. 4 SGB V).

Bei anderen freiwillig Versicherten ist der Sozialversicherungsträger berechtigt und verpflichtet, die sozialversicherungsrelevanten Verhältnisse zu ermitteln. Kommt der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Sozialversicherungsträger die Finanzbehörden um Auskunft ersuchen. Die Auskunft ist auf die zur Beitragsfestsetzung unbedingt notwendigen Angaben zu beschränken (insbesondere Höhe einzelner Einkünfte oder Summe der Einkünfte)."

5. In Nummer 1 der **Regelung zu § 38** wird die Angabe "§ 48 KStG," durch die Angabe "§ 30 KStG," ersetzt.

6. In Nummer 4.1 der **Regelung zu § 75** wird die Angabe "§ 14 Abs. 3 UStG" durch die Angabe "§ 14c Abs. 2 UStG" und die Angabe "§ 14 Abs. 2 UStG" durch die Angabe "§ 14c Abs. 1 UStG" ersetzt.

7. In Nummer 2.1 der **Regelung zu § 93** wird die Angabe "(§ 8 Abs. 1 GWG)" durch die Angabe "(§ 1 Abs. 6 GWG)" ersetzt.

Die **Regelung zu § 108** Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

8. § 108 Abs. 3 gilt auch für die Dreitage-Regelungen (§ 122 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a, § 123 Satz 2; § 4 Abs. 2 VwZG), die Monats-Regelungen (§ 122 Abs. 2 Nr. 2, § 123 Satz 2) und die Zweiwochen-Regelung (§ 122 Abs. 4 Satz 3) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes (BFH-Urteil vom 14.10.2003 - IX R 68/98 - BStBl II, S. 898)."

Die **Regelung zu § 110** wird wie folgt gefasst:

"AEAO zu § 110 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

§ 110 Abs. 1 erfasst nur verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Fristen, die "einzuhalten" sind; das sind Handlungs- und Erklärungsfristen, die Beteiligte (§ 78) oder Dritte gegenüber der Finanzbehörde zu wahren haben. Nicht wiedereinsetzungsfähig sind dagegen die gesetzlichen Fristen, die von den Finanzbehörden als Verwaltungsträger im Verwaltungsverfahren zu beachten sind. So fällt unter § 110 nicht der Ablauf von Festsetzungsfristen (BFH-Urteil vom 24.1.2008 - VII R 3/07 - BStBl II, S. 462). Soweit das Gesetz eine Fristverlängerung vorsieht (§ 109 Abs. 1), kommt nicht Wiedereinsetzung, sondern rückwirkende Fristverlängerung in Betracht.

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unterlassener Anhörung eines Beteiligten bzw. wegen fehlender Begründung des Verwaltungsaktes (§ 126 Abs. 3) vgl. zu § 91, Nr. 3 und zu § 121, Nr. 3. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Einspruchseinlegung bei einer unzuständigen Behörde vgl. zu § 357, Nr. 2.

Abweichend von § 110 Abs. 2 beträgt im finanzgerichtlichen Verfahren die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und die Nachholung der versäumten Rechtshandlung zwei Wochen (§ 56 Abs. 2 FGO)."

10. In Nummer 2.4.1 Buchstabe a der **Regelung zu § 122** wird die Angabe "(§ 13 Abs. 2 UStG)" durch die Angabe "(§ 13a UStG)" ersetzt.

Die **Regelung zu § 130** wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

11. Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er im Zeitpunkt seines Erlasses ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften (§ 4) verstößt, ermessensfehlerhaft ist (vgl. zu § 5) oder eine Rechtsgrundlage überhaupt fehlt.
a) Eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage hingegen macht einen ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsakt grundsätzlich nicht i. S. d. § 130 rechtswidrig, es sei denn, es läge ein Fall steuerrechtlicher Rückwirkung vor, welche den Verwaltungsakt erfasst (vgl. BFH-Urteil vom 9.12.2008 - VII R 43/07 - BStBl 2009 II, S. 344). Besonders

schwerwiegende Fehler haben die Nichtigkeit und damit die Unwirksamkeit zur Folge (§ 125 i. V. m. § 124 Abs. 3).
Liegt kein Fall der Nichtigkeit vor, so wird der rechtswidrige Verwaltungsakt zunächst wirksam."

Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

- § 130 Abs. 3 normiert keine Prüfungsfrist, innerhalb derer die Finanzbehörde ihr bekannte Tatsachen rechtlich zu bewerten und aus ihnen die gebotenen Schlussfolgerungen zu ziehen hätte, sondern lediglich eine Entscheidungsfrist.
- b) Deshalb beginnt die Jahresfrist erst dann, wenn die Finanzbehörde tatsächlich die Erkenntnis gewonnen hat, dass ein Verwaltungsakt zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann (vgl. Beschluss des BVerwG vom 19.12.1984 - GrS 1 und 2/84 - BVerwGE 70, 356, und daran anschließend die ständige Rechtsprechung des BFH, vgl. u. a. BFH-Urteil vom 9.12.2008 - VII R 43/07 - BStBl 2009 II, S. 344). Dies ist der Fall, wenn die Finanzbehörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über Rücknahme bzw. Widerruf des Verwaltungsakts zu entscheiden."

Die Nummer 2 der **Regelung zu § 131** wird wie folgt gefasst:

- § 131 Abs. 2 Nr. 3 betrifft nur die Änderung tatsächlicher, nicht rechtlicher Verhältnisse. Der Begriff "Tatsache" bezeichnet in dieser Vorschrift dasselbe wie in § 173 (vgl. zu § 173, Nr. 1). "Tatsache" ist auch die steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts in einem anderen Bescheid, soweit dieser Bescheid Bindungswirkung für den zu widerrufenden Bescheid hat (vgl. BFH-Urteile vom 13.1.2005 - II R 48/02 - BStBl II, S. 451, und vom 9.12.2008 - VII R 43/07 - BStBl 2009 II, S. 344). Das öffentliche Interesse i. S. d. Vorschrift ist immer dann gefährdet, wenn bei einem Festhalten an der getroffenen Entscheidung der Betroffene gegenüber anderen Steuerpflichtigen bevorzugt würde."

Der Nummer 2 der **Regelung zu § 138** wird folgender Satz angefügt:

13. "Näheres zu Inhalt und Form der Anzeigen bei Auslandsbeteiligungen regelt das BMF-Schreiben vom 15.4.2010 (BStBl I, S. 346)."

Der Nummer 3 der **Regelung zu § 170** wird folgender neuer Absatz angefügt:

14. "Ist der Steuerpflichtige berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wie z. B. bei der Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG, greift die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht."

Die **Regelung zu § 171** wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 setzt voraus, dass der Steuerpflichtige vor Ablauf der Festsetzungsfrist einen Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Korrektur einer Steuerfestsetzung stellt. Ist innerhalb der Festsetzungsfrist kein Antrag des Steuerpflichtigen eingegangen, kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abs. 1 mit dem Ziel einer rückwirkenden Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 gewährt werden (vgl. BFH-Urteil vom 24.1.2008 - VII R 3/07 - BStBl II, S. 462).

15. a) Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163 oder 227 hemmen den Fristablauf nicht nach § 171 Abs. 3; eine Billigkeitsentscheidung nach § 163 bewirkt aber als Grundlagenbescheid eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 (vgl. BFH-Urteil vom 21.9.2000 - IV R 54/99 - BStBl 2001 II, S. 178).

Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung kann für sich allein eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 grundsätzlich nicht herbeiführen (BFH-Urteil vom 18.6.1991 - VIII R 54/89 - BStBl 1992 II, S. 124, und BFH-Beschluss vom 13.2.1995 - V B 95/94 - BFH/NV S. 756). Dies gilt hinsichtlich einer Umsatzsteuererklärung auch dann, wenn mit ihr ein Anspruch auf Auszahlung eines Überschusses geltend gemacht wird (BFH-Urteil vom 11.5.1995 - V R 136/93 - BFH/NV 1996 S. 1)."

Die Nummer 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

b)

"Ermittlungen i. S. d. § 171 Abs. 4 Satz 3 sind nur diejenigen Maßnahmen eines Betriebsprüfers, die auf eine Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen gerichtet sind. Die Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses im Prüfungsbericht stellt keine den Ablauf der Festsetzungsfrist hinausschiebende Ermittlungshandlung dar (BFH-Urteil vom 8.7.2009 - XI R 64/07 - BStBl 2010 II, S. 4)."

Die Nummer 1.1.2 der **Regelung zu § 173** wird wie folgt gefasst:

- Keine Tatsachen i. S. d. § 173 Abs. 1 sind Rechtsnormen und Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere steuerrechtliche Bewertungen (vgl. BFH-Urteil vom 27.10.1992 - VIII R 41/89 - BStBl 1993 II, S. 569). Ebenso stellen Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm sowie nachträgliche Gesetzesänderungen keine neuen
16. "1.1.2 Tatsachen i. S. v. § 173 Abs. 1 dar (vgl. BFH-Urteile vom 12.5.2009 - IX R 45/08 - BStBl II, S. 891, und vom 11.2.1994 - III R 50/92 - BStBl II, S. 389). Gleiches gilt für die (ggf. anderweitige) Ausübung steuerlicher Wahlrechte oder die Nachholung eines Antrags (vgl. zu §§ 172 bis 177, Nr. 8). Ein Antrag kann allerdings nachgeholt werden, soweit die für seine Ausübung relevanten Tatsachen als solche nachträglich bekannt werden (vgl. Nr. 3.2)."

Der letzte Absatz der Nummer 2.2 der **Regelung zu § 175** wird wie folgt gefasst:

17. "Auch eine Entscheidung des BVerfG stellt kein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Nr. 2 dar (vgl. u. a. BFH-Urteil vom 12.5.2009 - IX R 45/08 - BStBl II, S. 891)."

Satz 1 der Nummer 1 der **Regelung zu § 179** wird wie folgt gefasst:

- "Abweichend von dem Grundsatz, dass die Besteuerungsgrundlagen einen unselbständigen Teil des Steuerbescheides bilden
18. (§ 157 Abs. 2), sehen die §§ 179 ff. bzw. entsprechende Vorschriften der Einzelsteuergesetze (z. B. §§ 2a, 10b Abs. 1, § 10d Abs. 3, § 15a Abs. 4, § 39a Abs. 4 EStG, §§ 27, 28 und 38 KStG, § 151 BewG, § 17 GrEStG) in bestimmten Fällen eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vor."

Der **Regelung zu § 191** wird folgende Nummer 8 angefügt:

- Ein erstmaliger Haftungsbescheid kann wegen Akzessorietät der Haftungsschuld zur Steuerschuld grundsätzlich nicht mehr ergehen, wenn der zugrunde liegende Steueranspruch wegen Festsetzungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner nicht mehr festgesetzt werden darf oder wenn der gegenüber dem Steuerschuldner festgesetzte Steueranspruch durch Zahlungsverjährung oder Erlass erloschen ist (§ 191 Abs. 5 Satz 1). Maßgeblich ist dabei der Steueranspruch, auf den sich die Haftung konkret bezieht. Daher ist bei der Haftung eines Arbeitgebers für zu Unrecht nicht ange-
19. "8. meldete und abgeführte Lohnsteuer (§ 42d EStG) auf die vom Arbeitnehmer nach § 38 Abs. 2 EStG geschuldete Lohnsteuer und nicht auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers (§ 25 EStG) abzustellen. Dabei ist für die Berechnung der die Lohnsteuer betreffenden Festsetzungsfrist die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers und nicht die Einkommensteuererklärung der betroffenen Arbeitnehmer maßgebend (vgl. BFH-Urteil vom 6.3.2008 - VI R 5/05 - BStBl II, S. 597). Bei der Berechnung der für die Lohnsteuer maßgebenden Festsetzungsfrist sind Anlauf- und Ablaufhemmungen nach §§ 170, 171 zu berücksichtigen, soweit sie gegenüber dem Arbeitgeber wirken."

- In Nummer 5.1 der **Regelung zu § 361** wird der Spiegelstrich "- Feststellungsbescheide nach § 47 KStG;" durch den Spiegelstrich "- Feststellungsbescheide nach §§ 27, 28 und 38 KStG;" und der Spiegelstrich "- Bescheiden über die Feststellung von Grundbesitzwerten (§ 138 Abs. 5 BewG)," durch den Spiegelstrich "- Bescheiden über die Feststellung von Grundbesitzwerten (§ 151 BewG)," ersetzt und der Spiegelstrich "- Bescheiden nach der Anteilsbewertungsverordnung," gestrichen.
- 20.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. M i s e r a

Abgabenordnung/Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 22. Juli 2010

IV A 3 - S 0338/07/10010

2010/0451523

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

- Referat Q 7 -

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder

beim Bund

Vorläufige Feststellung (§ 165 Abs. 1 AO) hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten

BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl I S. 510) und vom 15. Februar 2010 (BStBl I S. 74);

TOP 14 der Sitzung AO II/2010 vom 7. bis 9. Juni 2010

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl I S. 510), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl I S. 74) neu gefasst worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

"Festsetzungen der Einkommensteuer sind hinsichtlich folgender Punkte gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen:

1. Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)
- 2.a) Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG) - für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2008 -
- 2.b) Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) - für Veranlagungszeiträume ab 2009 -
3. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
4. Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG) für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009
5. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
6. Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
7. Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
8. Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- 9.

Höhe des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes (§ 33a Abs. 2 EStG) für Veranlagungszeiträume ab 2002

10. Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
11. Verfassungsmäßiges Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69); dieser Vorläufigkeitsvermerk stützt sich nur auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen sowie sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften für Veranlagungszeiträume ab 2007 beizufügen. Zur Aussetzung der Vollziehung siehe BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2009 (BStBl I S. 1148).

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 2 ist auch Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG beizufügen. Im Vorläufigkeitsvermerk ist nur § 4f EStG (Feststellungszeiträume 2006 bis 2008) bzw. § 9c Abs. 1 und 3 Satz 1 EStG (Feststellungszeiträume ab 2009) zu zitieren.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2006 beizufügen. Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften ist der Vorläufigkeitsvermerk nicht beizufügen, weil über die Frage, ob Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abziehbar sind, ausschließlich im Verfahren zur Festsetzung der Einkommensteuer zu entscheiden ist.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 5 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 beizufügen. In die Bescheide ist zusätzlich folgender Erläuterungstext aufzunehmen: "Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung."

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 6 erfasst sämtliche Leibrentenarten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 7 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG beizufügen.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 8 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 beizufügen.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 10 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen sowie sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften beizufügen. Aufgrund einer personellen Anweisung kann er auch Körperschaftsteuerfestsetzungen beigelegt werden.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 11 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2004, sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften für Feststellungszeiträume ab 2004, sämtlichen Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage für Kalenderjahre ab 2004, sämtlichen Körperschaftsteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2004 und sämtlichen Bescheiden über die Feststellungen nach den §§ 27, 28, 37 und 38 KStG für Veranlagungszeiträume ab 2005 beizufügen.

Ferner sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorzunehmen."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung bereit.

Im Auftrag

Metzner

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 23. Juli 2010

IV D 3 - S 7359/07/10009

2010/0576107

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

**Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 62 UStDV);
Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG)**

BMF-Schreiben vom 25. September 2009 - IV B 9 - S 7359/07/10009 (2009/0625637) - (BStBl I S. 1233)

Anlage 1

Verzeichnis der Drittstaaten, bei denen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG vorliegen (Gegenseitigkeit gegeben)

Andorra Antigua und Barbuda Australien Bahamas Bahrain Bermudas Bosnien und Herzegowina (ab 1. Januar 2006) Britische Jungferninseln Brunei Darussalam Cayman-Insel China (Taiwan) (ab 1. Juli 2010) Gibraltar Grenada Grönland Guernsey Hongkong (VR China) Irak	Iran Island Israel (ab 14. Juli 1998) Jamaika Japan Jersey Kanada Katar Korea, Dem. Volksrepublik Korea, Republik (ab 1. Januar 1999) Kroatien (ab 1. Januar 2010) Kuwait Libanon Liberia Libyen Liechtenstein Macao	Malediven Mazedonien (ab 1. April 2000) Niederländische Antillen (bis 30. April 1999) Norwegen Oman Pakistan (ab 1. Juli 2008) Salomonen San Marino Saudi-Arabien Schweiz St. Vincent und die Grenadinen Swasiland Vatikan Vereinigte Arabische Emirate Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
--	--	--

Anlage 2

Verzeichnis der Drittstaaten, bei denen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG nicht vorliegen (Gegenseitigkeit nicht gegeben)

Ägypten Albanien Algerien Angola Argentinien Armenien Aserbaidschan Äthiopien Bangladesch Barbados Bolivien Bosnien und Herzegowina (bis 31. Dezember 2005) Botsuana Brasilien Chile China (Volksrepublik) China (Taiwan) (bis 30. Juni 2010) Costa Rica Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) Dominikanische Republik Ecuador El Salvador Eritrea Färöer-Inseln Fidschi Französisch Polynesien (Tahiti) Georgien Ghana Guatemala Haiti Honduras Indien Indonesien	Israel (bis 13. Juli 1998) Jemen Jordanien Kasachstan Kenia Kolumbien Kongo, Demokratische Republik Korea, Republik (bis 31. Dezember 1998) Kroatien (bis 31. Dezember 2009) Kuba Lesotho Madagaskar Malawi Malaysia Marokko Mauretanien (ab 1. Januar 1995) Mauritius Mazedonien (bis 31. März 2000) Mexiko Moldawien Mongolei Montenegro Mosambik Myanmar Namibia Nepal Neuseeland Nicaragua Niederländische Antillen (ab 1. Mai 1999) Niger Nigeria Pakistan (bis 30. Juni 2008)	Panama Paraguay Peru Philippinen Puerto Rico Russland Sambia Senegal Serbien Seychellen Sierra Leone Simbabwe Singapur Somalia Sri Lanka Südafrika Sudan Syrien Tansania Thailand Togo Trinidad und Tobago Tunesien Türkei Turkmenistan Ukraine Uruguay Usbekistan Venezuela Vietnam Westsamoa Weißrussland
--	--	--

Mit BMF-Schreiben vom 25. September 2009 - IV B 9 - S 7359/07/10009 (2009/0625637) - (BStBl I S. 1233) zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist je ein Verzeichnis der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit im Sinne des § 18 Abs. 9 Satz 6 UStG (seit 1. Januar 2010: § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG) besteht, und der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist, herausgegeben worden.

Hiermit werden die Verzeichnisse durch die beiliegenden, geänderten Verzeichnisse ersetzt. Ergänzungen und Änderungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben zum Download bereit.

Im Auftrag

Kraeusel

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 2. August 2010

IV D 3 - S 7329/10/10001

2010/0601389

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juli 2010

Gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Juli** 2010 wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurse

Australien	1 EUR =	1,4586	AUD
Brasilien	1 EUR =	2,2600	BRL
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN
China (VR)	1 EUR =	8,6538	CNY
Dänemark	1 EUR =	7,4522	DKK
Estland	1 EUR =	15,6466	EEK
Großbritannien	1 EUR =	0,83566	GBP
Hongkong	1 EUR =	9,9308	HKD
Indien	1 EUR =	59,8100	INR
Indonesien	1 EUR =	11 546,78	IDR
Japan	1 EUR =	111,73	JPY
Kanada	1 EUR =	1,3322	CAD
Korea, Republik	1 EUR =	1 538,85	KRW
Kroatien	1 EUR =	7,2198	HRK
Lettland	1 EUR =	0,7090	LVL
Litauen	1 EUR =	3,4528	LTL
Malaysia	1 EUR =	4,0924	MYR
Mexiko	1 EUR =	16,3699	MXN
Neuseeland	1 EUR =	1,7925	NZD
Norwegen	1 EUR =	8,0201	NOK
Philippinen	1 EUR =	59,072	PHP
Polen	1 EUR =	4,0814	PLN
Rumänien	1 EUR =	4,2608	RON
Russland	1 EUR =	39,1317	RUB
Schweden	1 EUR =	9,4954	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,3460	CHF
Singapur	1 EUR =	1,7588	SGD
Südafrika	1 EUR =	9,6351	ZAR
Thailand	1 EUR =	41,273	THB
Tschechien	1 EUR =	25,328	CZK
Türkei	1 EUR =	1,9669	TRY
Ungarn	1 EUR =	283,75	HUF
USA	1 EUR =	1,2770	USD

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Eine monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Umrechnungskurse zum Download bereit.

Im Auftrag

K r a e u s e l

Hinweis auf amtliche Neuerscheinung

Amtliches Gewerbesteuer-Handbuch 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG,
Stuttgart · München · Hannover · Berlin ·
Weimar · Dresden
ISBN 978-3-415-04475-3

Vertrieb: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-08-362100-3

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe
GmbH & Co. KG, Herne
ISBN 978-3-482-51342-8

Umfang: 256 Seiten

Preis: 8,50 €/Stück
(inkl. Umsatzsteuer)